

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung für die Luisenburg-Festspiele im Sinne des Dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	04.07.1985			
Nr.	246			
Datum der Ausfertigung	11.07.1985			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	09.07.1985			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	12.07.1985			
Nr.	158			
Tag des Inkrafttretens	13.07.1985			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

Satzung
für die Luisenburg-Festspiele im Sinne des DRITTEN ABSCHNITTES
des zweiten Teils der Abgabenordnung

§ 1

Die Stadt Wunsiedel ist Eigentümerin der Naturbühne auf der Luisenburg und zugleich Rechtsträgerin der Luisenburg-Festspiele. Der Betrieb Luisenburg-Festspiele wird durch den Stadtrat verwaltet und durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Wunsiedel vertreten.

§ 2

Mit der Durchführung der Luisenburg-Festspiele verfolgt die Stadt Wunsiedel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Luisenburg-Festspiele ist die Förderung der Kunst und der Allgemeinbildung. Die Stadt Wunsiedel erfüllt daher eine traditionelle, im Interesse der Allgemeinheit liegende kulturelle Aufgabe. Die Eintrittspreise werden vom Stadtrat aus sozialen Erwägungen heraus so gestaltet, dass allen Bevölkerungsschichten der Besuch ermöglicht wird.

§ 3

Die Durchführung der Luisenburg-Festspiele erfolgt selbstlos, sie dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wunsiedel erhält in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Naturbühne keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Festspiele.

§ 5

Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben erfolgen nach den Vorschriften über die kommunale Haushaltsführung und entsprechen den §§ 140 ff. der Abgabenordnung.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Luisenburg-Festspiele fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Luisenburg-Festspiele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 29.12.1954 außer Kraft.